



## TP 6: Die Auswahl des Betreuers

Brunhilde Ackermann, Axel Bauer; Moderation: Klaus Götz

§ 1897 BGB nennt im Einzelnen die positiven wie auch negativen Kriterien der Betreuerauswahl. Danach bestellt das Gericht eine natürliche Person, die geeignet ist, in dem gerichtlich bestimmten Aufgabenkreis die Angelegenheiten des Betreuten rechtlich zu besorgen und ihn in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen. Dabei ist auf die Wünsche des Betroffenen Rücksicht zu nehmen und auf seine verwandtschaftlichen und persönlichen Bindungen.

Ein beruflicher Betreuer darf nach § 1897 Abs. 6 BGB nur bestellt werden, wenn keine geeignete Person zur Verfügung steht, die zur ehrenamtlichen Führung der Betreuung bereit ist.

Diese Bestimmungen postulieren eine gewisse Rangfolge, die bis auf einzelne Ausnahmefälle durchaus bindend ist. Bei der Auswahlentscheidung verbleibt dennoch ein gewisser Ermessensspielraum für Gericht und Betreuungsbehörde.

Auch mit dem 4. Betreuungsrechtsänderungsgesetz hat der Gesetzgeber keine Eignungs- bzw. Zulassungskriterien für die berufliche Betreuung geschaffen.

Man sah darin eine Gefährdung des Engagements für das Ehrenamt.

Die Verbände im Betreuungswesen, die sich mit dem Kasseler Forum eine gemeinsame Plattform geschaffen haben, sahen dies anders und einigten sich auf gemeinsame untergesetzliche

**„Eignungskriterien für beruflich tätige Betreuerinnen und Betreuer“.**

2013 wurden die **„Empfehlungen für Betreuungsbehörden bei der Betreuerauswahl“** von den Komm. Spitzenverbänden und der BAGüS herausgegeben. Die darin beschriebenen Anforderungen an die Betreuerinnen und Betreuer sind identisch.

Die örtlichen Betreuungsbehörden sind diejenigen, die sicherstellen müssen, dass jeder Betroffene den für ihn geeigneten, qualifizierten Betreuer bekommt und dass dieser nach einheitlichen fachlichen Kriterien in einem transparenten Verfahren ausgewählt und vom Gericht bestellt wird.

Die Bewahrung und Stärkung des mehr Zeit und persönliche Zuwendung für die

Betreuten ermöglichenden Ehrenamtes ist gemeinsame Aufgabe der im örtlichen

Netzwerk agierenden Betreuungsbehörden, -gerichte und -vereine."

Eine Betreuung im Tandem von ehrenamtlichem und berufsmäßig tätigem Betreuer, die im weiteren Verlauf vom ehrenamtlichen Betreuer alleine weitergeführt wird. kann daher eine Option für eine gelingende Betreuung sein.

Axel Bauer